



**Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz 2020-2022**  
(Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, Art. 1 Abs. 1 Buchst. A  
Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der  
öffentlichen Verwaltung)  
(Gesetzesvertretendes Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33, Art. 10 Abs. 2  
Transparente Verwaltung)

*erstellt vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung,*

*genehmigt von der Versammlung des EVTZ „Euregio Tirol-Südtirol-Trentino“ mit Beschluss Nr. 7/2019  
vom 25.09.2019,*

*veröffentlicht auf der Website <http://www.europaregion.info/de/transparente-verwaltung.asp>*

**INHALTSVERZEICHNIS:**

- 1. Vorwort**
- 2. Organisationsstruktur der Körperschaft**
- 3. Bezugsbestimmungen**
- 4. Zielsetzungen des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz des EVTZ**
- 5. Ausarbeitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung des EVTZ 2020-2022 und allgemeine Vorbeugungsmaßnahmen**
  - a) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung
  - b) Risikoerfassung
  - c) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche
- 6. Allgemeine Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung**
  - a) Verhaltensregeln
  - b) Schulung
  - c) Enthaltungspflicht bei Interessenkonflikt
  - d) Rotation
  - e) Weitere gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung
- 7. Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität des EVTZ 2020-2022**
  - a) Maßnahmen betreffen die Veröffentlichung und Transparenz
- 8. Anlagen:**
  - a) Entwurf der Verfahrensanalysen und Risikobewertungsbogen
  - b) Organigramm



## **1. Vorwort**

Der EVTZ „EUROPAREGION Tirol-Südtirol-Trentino“, in der Folge EVTZ genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ohne Gewinnzwecke, die am 13. Oktober 2011 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie des Gesetzes der Republik Italien vom 7. Juli 2009, Nr. 88 und des Gesetzes des Landes Tirol vom 30. Juni 2010 (LGBI n. 55/2010) errichtet wurde.

Mitglieder des EVTZ sind:

- a) das Land Tirol
- b) die Autonome Provinz Bozen-Südtirol
- c) die Autonome Provinz Trient

Der Europäische Verbund für Territoriale Zusammenarbeit übt die Koordinierungstätigkeit zwischen den Mitgliedsverwaltungen aus und fördert Projekte, die im Rahmen der europäischen Integration als Hauptziel die Überwindung der Staatsgrenzen im Denken der Menschen verfolgen.

Der EVTZ koordiniert demzufolge die einzelnen Anlaufstellen der Landesverwaltungen in Bezug auf spezifische Projekte. Diese Koordinierungstätigkeit unterliegt den von den politischen und administrativen Führungsorganen der drei Mitgliedsländer vorab vereinbarten Leitlinien und einer von denselben nach Durchführung des Projekts vorgenommenen Kontrolle.

## **2. Organisationsstruktur der Körperschaft und ihr institutioneller Auftrag**

Laut Art. 15 der Satzung des EVTZ sind seine Organe:

- a) die Versammlung als richtungsweisendes Organ
- b) der Vorstand als ausführendes Organ
- c) der Präsident, der den EVTZ vertritt und die Funktionen des Direktors im Sinne des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 ausübt
- d) der Generalsekretär, der das Generalsekretariat (Gemeinsames Büro der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino) mit Sitz in Bozen koordiniert
- e) das Kollegium der Rechnungsprüfer

Der Präsident und der Generalsekretär bleiben zwei Jahre im Amt. Die Vertreter jedes Mitgliedslandes des EVTZ übernehmen abwechselnd diese Ämter.

Die schlanke Organisationsstruktur des Gemeinsamen Büros der Europaregion besteht aus einem Team, das die Mitglieder des Generalsekretariats (die von den drei Ländern ernannt werden) und den amtierenden Generalsekretär unterstützt. Das Gemeinsame Büro erfüllt mithilfe des von den drei Mitgliedskörperschaften abgestellten oder in anderen Formen zur Verfügung gestellten Personals Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausführung der Projekte des EVTZ.

## **3. Bezugsbestimmungen**

Der Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 „Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“ sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung in den öffentlichen Verwaltungen vor. Der Nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC wurden Aufsichts- und Kontrollbefugnisse über die effektive Anwendung der in den Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Antikorruptions- und



Transparenzmaßnahmen in den einzelnen Verwaltungen übertragen. Derselben Behörde steht überdies die Genehmigung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes zu.

Aufgrund der geltenden Bestimmungen muss jede Verwaltung einen eigenen Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung erlassen und eine Führungskraft ernennen, die für die Korruptionsvorbeugung verantwortlich ist. Diese schlägt dem Führungsorgan den Dreijahresplan zur Genehmigung vor, überprüft und kontrolliert, dass die Antikorruptionsvorschriften beachtet werden, und fördert die Schulung der Bediensteten, die in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen tätig sind.

Als korruptionsgefährdet gelten die Bereiche, in denen Verhalten vorkommen können, die im Sinne des Art. 318 (Bestechung zur Vornahme einer Amtshandlung), des Art. 319 (Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung) und des Art. 320 (Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person) des Strafgesetzbuches als strafrechtlich zu ahnden sowie als unkorrekte Verhaltensweisen betrachtet werden, die die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigen und somit den in der Rechtsordnung verankerten Grundsatz der „guten Führung“ der Verwaltung verletzen.

Der Vorstand hat am 27.11.2014 mit Beschluss Nr. 18/2014 den ersten Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und den ersten Dreijahresplan für die Transparenz des EVTZ 2014-2016 genehmigt. Am 18.11.2015 hat der Vorstand mit Beschluss Nr. 18/2015 den Plan für 2015-2017 genehmigt. Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und das Programm für die Transparenz und Integrität 2016–2018 des EVTZ wurden vom Vorstand am 19.10.2016 mit Beschluss Nr. 21/2016 genehmigt. Am 12. Juli 2017 hat die Versammlung mit Beschluss Nr. 4/2017 (und angesichts der Einsichtnahme in den vorherigen Plan von Seiten des Vorstands durch Umlaufbeschluss Nr. 1/2017 vom 02/02/2017) den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und das Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität des EVTZ 2017-2019 genehmigt. Am 12. Oktober 2017 hat die Versammlung mit Beschluss Nr. 10/2017 (und angesichts der Einsichtnahme in den vorherigen Plan von Seiten des Vorstands durch Beschluss Nr. 15/2017) den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und das Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität des EVTZ 2018-2020 genehmigt.

Am 26. September 2018 hat die Versammlung mit Beschluss Nr. 8/2018 (und angesichts der Einsichtnahme in den vorherigen Plan von Seiten des Vorstands) den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und das Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität des EVTZ 2019-2021 genehmigt.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz 2019-2021 des EVTZ wurde gemäß den Bestimmungen laut gesetzvertretendem Dekret Nr. 97/2016 und dem mit Beschluss der nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 831/2016 genehmigten Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan erstellt und die Aktualisierung 2017 des nationalen Antikorruptionsplan, die von der ANAC am 3. August 2017 zur Konsultation bereitgestellt wurde, gesehen (Aktualisierung, die keine Anpassungsänderungen des gegenständlichen Plans mit sich gebracht hat). Der Plan wird in den nächsten Monaten kontinuierlich aktualisiert.

#### **4. Ziele des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz**

Der EVTZ Europaregion legt besonderen Wert darauf, dass seine institutionelle Tätigkeit im Sinne der Transparenz, Integrität und Ehrlichkeit unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung durchgeführt wird.



Mit diesem Plan wird darauf abgezielt, der Korruption im weitesten Sinne entgegenzuwirken, und zwar nicht nur im Hinblick auf Verbrechen wie Bestechung oder andere Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, sondern auch auf jede Art von „schlechter Verwaltung“, d. h. wenn die Entscheidungen durch das Verfolgen persönlicher Interessen so beeinflusst werden, dass sie von den allgemeinen Interessen der Körperschaft abweichen.

Die wichtigsten Ziele des Plans sind demnach:

- Reduzierung möglicher Korruptionsfälle
- effizientere Aufdeckung von Korruptionsfällen
- organisatorische Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung
- Herstellung einer Verbindung zwischen Korruption – Transparenz – Leistung für ein umfassendes Management des „institutionellen Risikos“.

Zur Erreichung dieser Ziele wird der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung laut Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012 „aus den Reihen des im Dienst stehenden planmäßigen leitenden Verwaltungspersonals“ ausgewählt.

Laut Art. 43 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 fungiert der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung in der Regel auch als Transparenzverantwortlicher. In dieser Bestimmung (Art. 43 des GvD Nr. 33/2013, novelliert durch das GvD Nr. 97/2016) ist weiters vorgesehen, dass *die verantwortlichen Führungskräfte der Verwaltung und der Transparenzverantwortliche entsprechend den Bestimmungen dieses Dekrets die ordnungsgemäße Umsetzung des Rechtes auf Bürgerzugang überprüfen und gewährleisten.*

Der vorliegende Plan wurde von der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung zusammen mit den Mitarbeitern des EVTZ verfasst.

Die Adressaten des Plans und die an der Korruptionsvorbeugung innerhalb des EVTZ Beteiligten sind:

- a) die Organe des EVTZ (der Vorstand und die Versammlung), die den Plan genehmigen und den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung ernennen sowie sämtliche allgemeine Richtlinien erlassen müssen, die direkt oder indirekt zur Korruptionsvorbeugung dienen;
- b) der Generalsekretär und die Mitglieder des Generalsekretariats sowie sämtliche Bedienstete für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die sich am Risikomanagement beteiligen, die Maßnahmen des Planes beachten, dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung rechtswidrige Verhalten melden, den Generalsekretär über Elemente und Berichte bezüglich der ganzen Organisation und Tätigkeit des EVTZ informieren sowie die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durchgeführte Tätigkeit überwachen müssen.

Der Verantwortliche für den Antikorruptionsplan wird die Meldungen überprüfen, die direkt über ein verschlüsseltes elektronisches Postfach eingegangen sind, welches innerhalb von vier Monaten nach Genehmigung des Plans einzurichten ist. Allen Personen, die mit dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung per E-Mail kommunizieren und diesem Informationen erteilen möchten, wird somit ihre absolute Anonymität gewährleistet.

Der Erlass des vorliegenden Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung wird sämtlichen Personen mitgeteilt, die zum Zeitpunkt seiner Genehmigung für den EVTZ tätig sind. Überdies werden Neugestellte mittels Veröffentlichung auf der Website des EVTZ davon in Kenntnis gesetzt.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung ist folgendermaßen aufgebaut:

- Er unterstreicht und beschreibt das unterschiedliche Korruptions- und Illegalitätsrisiko im EVTZ und enthält die diesbezüglichen organisatorischen Vorbeugungsmaßnahmen.
- Er regelt keine Legalitäts- oder Integritätsprotokolle, sondern legt die Regeln für die Durchführung und Kontrolle von besonders korruptionsgefährdeten Bereichen fest.



## **5. Ausarbeitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung des EVTZ**

Bei der Ausarbeitung des ersten Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung wurde wie folgt vorgegangen:

- a) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung
- b) Risikoerfassung
- c) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche
- d) Festlegung der Vorbeugungsmaßnahmen zur Risikominimierung.

### **a) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung**

Der Generalsekretär des EVTZ, Mag. Dr. Christoph von Ach, der mit 13.10.2017 den Auftrag inne hat, ist mit Beschluss des Vorstands Nr. 16/2017 vom 12.10.2017 zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz ernannt worden.

Die Aufgaben und die Verantwortung eines Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung sind im Gesetz Nr. 190/2012 enthalten.

Der neue Generalsekretär hat demnach dafür zu sorgen den gegenständlichen Plans konstant zu aktualisieren.

### **b) Risikoerfassung**

Der EVTZ hat bereits bei der Erstellung des ersten Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung folgende Tätigkeiten als korruptionsgefährdete Bereiche gemäß Art. 1 Abs. 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 befunden, die hier bestätigt werden:

#### **- Bereich Einstellung und Gehaltsentwicklung des Personals**

- Erteilung von Mitarbeiteraufträgen

#### **- Bereich Erteilung von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen**

- Festlegung von Vergabegegenstand und -form
- Zuschlagskriterien
- Einholen von Kostenvoranschlägen
- Auswertung der Angebote
- Verhandlungsverfahren
- direkte Vergabe
- Erstellung von Aufträgen

#### **- Zahlungen**

**- Maßnahmen zur Erweiterung der juristischen Position des Empfängers mit direkten und unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen für den Empfänger (Beiträge)**

### **c) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche**

Die Bewertungsphase der Risiken wurde auf die Ausarbeitung einer Vielzahl von Informationen fokussiert, mit dem Ziel, eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Risikoexposition für jeden Prozess zu erhalten.



Es gibt zwei Bewertungskategorien: Wahrscheinlichkeit und Folgenabschätzung / (siehe Anlage 1)

#### INDIKATOREN ZUR BEWERTUNG DER EINTRITTSWAHRSCHEINLICHKEIT:

1. Ermessensfreiheit;
2. Verwaltungsexterne Relevanz;
3. Wirtschaftliche Relevanz;
4. Kontrollen

#### INDIKATOREN ZUR FOLGENABSCHÄTZUNG:

1. Verwaltungsgerichtliche Folgen
2. Wirtschaftliche Folgen
3. Rufschädigende Folgen
4. Folgen für Organisation und Image

Die Summe der Wahrscheinlichkeit und der Folgenabschätzung zugewiesenen Werte ergibt die Höhe des Risikos jedes Prozesses in seinen Phasen.

Nach Ermittlung der korruptionsgefährdeten Bereiche wurde Folgendes festgelegt:

- Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung
- Maßnahmen betreffend die Transparenz
- Festlegung geeigneter Schulungen des Personals.

Aufgrund der dargelegten Ermittlung der korruptionsgefährdeten Tätigkeiten hat der EVTZ bereits Vorbeugungsmaßnahmen eingeführt, um mögliche Risiken zu minimieren bzw. zu beseitigen, die Fähigkeit zur Aufdeckung von Korruptionsfällen zu verbessern und ein für Korruption ungünstiges Umfeld zu schaffen, indem ein Kontrollplan sowie einige Überprüfungsmechanismen eingeführt werden.

Die angeführten Maßnahmen gelten für die gesamte Dauer dieses Dreijahresplans; sie werden jährlich überprüft und verbessert.

#### **I) ERTEILUNG VON MITARBEITSAUFTRÄGEN**

Mit Bezug auf diesen Bereich werden folgende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung getroffen:

- Vorausgehende Festlegung der Kriterien;
- Online-Veröffentlichung der Ausschreibung (falls vom Gesetz vorgesehen);
- Bewertungskommission (sofern das Qualitätskriterium gilt) (falls vom Gesetz vorgesehen);
- Pflichterklärung über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten für die Verfasser der Ausschreibung sowie die Mitglieder der eventuellen Bewertungskommission;
- hochspezialisierten Fachkräften vorbehaltene Anwerbung.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in Beachtung der in den Bestimmungen betreffend die Erteilung von Mitarbeiteraufträgen enthaltenen Grundsätzen und unter der Verantwortung des Generalsekretärs.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Aufträge werden die gesetzlichen Regelungen gemäß Art. 15 des gesetzesvertretenden Dekrets 33/2013 angewandt:

- „a) die Eckdaten des Beauftragungsakts;
- b) den Lebenslauf;



- c) die Daten bezüglich der Durchführung von Aufträgen oder der Inhaberschaft von Ämtern in Körperschaften des privaten Rechts, die durch die öffentliche Verwaltung geregelt oder finanziert werden, oder der Ausübung einer Berufstätigkeit;
- d) die wie auch immer benannten Vergütungen in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, dem Beratungsauftrag oder dem Auftrag zur Zusammenarbeit, mit spezifischer Angabe eventueller variabler Elemente oder von mit der Ergebnisbewertung verbundenen Elementen.

(2) Die Veröffentlichung der Eckdaten der Akte über die Erteilung von Führungsaufträgen an nicht der öffentlichen Verwaltung angehörende Subjekte, von Beratungsaufträgen oder Aufträgen zur Zusammenarbeit an Außenstehende aus welchem Grund auch immer, für die eine Vergütung vorgesehen ist, unter Angabe der beziehenden Person, des Auftragsgrundes und des entrichteten Betrags sowie die Mitteilung der Daten an das Präsidium des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen – im Sinne des Art 53 Abs. 14 zweiter Satz des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 mit seinen späteren Änderungen sind Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Aktes und für die Auszahlung der entsprechenden Vergütungen. (...)

## **II) ZUERKENNUNG VON MASSNAHMEN ZUR ERWEITERUNG DER JURISTISCHEN POSITION DES EMPFÄNGERS MIT DIREKTEN UND UNMITTELBAREN WIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNGEN FÜR DEN EMPFÄNGER (Beiträge)**

- Bewertung der Zulässigkeit des Antrags, Zulassung aller Personen, die die formalen Voraussetzungen besitzen;
- Bewertung in der Sache nach vorheriger Erklärung über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten seitens der zuständigen Kommission;
- detaillierte Rechnungslegung durch Rückverfolgbarkeit dessen, was abgegeben und archiviert wurde;
- Zahlung der entsprechenden Rechnungen in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in Beachtung der Euregio-Finanzierungsausschreibungen (zurzeit der Forschungsförderungsfonds und der Mobilitätsfonds) und unter der Verantwortung des Generalsekretärs.

## **III) ANKÄUFE, VERGABEN, LIEFERUNGEN AB 40.000 EURO:**

Mit Bezug auf diesen Bereich werden folgende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung getroffen:

- Festlegung von Vergabegegenstand und -form aufgrund des vom Vorstand des EVTZ ausgearbeiteten Programms;
- Verbot der Vergabeaufteilung;
- Durchführung einer Markterhebung für Vergaben, die nicht zur ordentlichen Tätigkeit des EVTZ gehören;
- Vorzug des Angebots mit dem „höchsten Abschlag“ bei Vergabeverfahren, für die die Qualitätsvoraussetzungen bereits im Voraus vom EVTZ festgelegt wurden;
- Nutzung der E-Procurement-Plattform der Provinz Bozen [www.ausschreibungen-suedtirol.it](http://www.ausschreibungen-suedtirol.it);
- Rotation der zur Unterbreitung von Angeboten eingeladenen Wirtschaftstreibenden (durch Nutzung des spezifischen von der Autonomen Provinz Bozen angelegten Verzeichnisses).

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in Beachtung des Kodex der Verträge, des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 16/2015, des DLH Nr. 25/1995 und unter der Verantwortung des Generalsekretärs, wobei auch den Vereinfachungen Rechnung getragen wird, welche durch das Landesgesetz Nr. 3/2019 eingeführt worden sind und durch welche das oben genannte Landesgesetz Nr. 16/2015 erhebliche Änderungen erfahren hat.



#### **IV) ANKÄUFE, VERGABEN, LIEFERUNGEN UNTER 40.000 EURO:**

- Festlegung von Vergabegegenstand und -form aufgrund einer rigoros durchgeführten Markterhebung;
- Festlegung der Vergabekriterien und Vorzug des Angebots mit dem „höchsten Abschlag“ bei Vergabeverfahren, für die die Qualitätsvoraussetzungen bereits im Voraus vom EVTZ festgelegt wurden;
- Vermeiden übermäßig restriktiver und/oder gezielter Zuschlagsvoraussetzungen beim Einholen der Angebote, sodass die Teilnahme mehrerer Bewerber ermöglicht wird, sowie verpflichtendes Einholen über MEPAB und MEPA von mindestens 2 Kostenvoranschlägen von Wirtschaftstreibenden des Fachbereichs, wobei je nach Marktpräsenz und Art der Leistung eine Rotation zu gewährleisten ist;
- Wo dies möglich ist, Beitritt zu den auf der Plattform der Provinz (Agentur für die öffentlichen Aufträge der Autonomen Provinz Bozen) und der nationalen Plattform (CONSIP S.p.A.) vorhandenen Vereinbarungen;
- Begründung der direkten Vergabe an ein einziges Wirtschaftsunternehmen (DLH Nr. 25/1995 und Kodex der Verträge - gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50/2016);
- Bewertung der Angebote, Genehmigung seitens der Mitglieder des Generalsekretariats nach Abgabe der Erklärung seitens der Führungskraft, dass kein Interessenkonflikt im Sinne des Art. 6-bis des Gesetzes Nr. 241/1990 mit seinen späteren Änderungen besteht;

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in Beachtung des Kodex der Verträge, des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 16/2015, des DLH Nr. 25/2015 und unter der Verantwortung des Generalsekretärs.

#### **V) ZAHLUNGEN**

- Elektronische Protokollierung der eingehenden Rechnungen;
- Zahlung der Rechnungen nach dem ausschließlichen Kriterium ihrer Eingangsreihenfolge;

Die Umsetzung dieser Maßnahmen und die Zahlungen erfolgen unter der Verantwortung des Generalsekretärs, die falls erforderlich einen Mitarbeiter beauftragen kann.

#### **ANMERKUNGEN:**

*Im Bereich der Vergabeverfahren wendet der EVTZ auch gemäß Art. 27 seines Statuts die Bestimmungen laut Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 an.*

*Was den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen in Regie anbelangt, hat der EVTZ eine von der EVTZ-Versammlung mit Beschluss vom 19.10.2016, Nr. 7/2016 genehmigte Verordnung erstellt, um die Ermessensfreiheit im Rahmen der direkten Vergaben so weit wie möglich einzuschränken.*

### **6. Allgemeine Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung**

#### **a) Verhaltensregeln**

\*Wie in der Fassung des Plans 2017-2019 vorgesehen, wurde ein Verhaltenskodex für die EVTZ - Bediensteten verabschiedet, welcher auf der institutionellen Webseite der Europaregion veröffentlicht wurde. Von Seiten der zuständigen Führungskraft wurden dem Personal korrekte Informationen bezüglich seiner Anwendung gegeben.

*(N B: Es wird unterstrichen, dass die EVTZ-Bediensteten in den Stellenplänen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und des Landes Tirol eingeteilt sind und sämtliche Maßnahmen betreffend die Gewährung von Prämien, individuellen Gehaltserhöhungen*



*und Strafen von den zuständigen Personalabteilungen gemäß den jeweiligen Personalordnungen getroffen werden.)*

**b) Schulung**

Der EVTZ beabsichtigt, über die Generaldirektionen und die Ämter für Personalentwicklung seiner Mitglieder die spezifischen Schulungen zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz fortzusetzen, die sich an die Bediensteten (auch mit befristetem Arbeitsverhältnis) richten. Zweck dieser Schulungen ist, die Bediensteten über die Inhalte und Zielsetzungen des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz sowie über die damit zusammenhängenden Amtshandlungen in Kenntnis zu setzen. Diese Maßnahmen unterscheiden zwischen allgemeinen Schulungen für sämtliche aktive EVTZ-Bedienstete und spezifischen Schulungen für die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz sowie für die direkt in korruptionsgefährdeten Bereichen tätigen Beamten.

Am 24.1.2017 und am 21.03.2017 fanden zwei spezifische Schulungen statt. An jener vom 21.03.2017 hat das gesamte EVTZ-Personal teilgenommen. Im Jahr 2019 ist eine weitere Schulung geplant.

Am 28.03.2019 haben spezifische Schulungen mit einer Expertin stattgefunden, wobei eine davon sich an das gesamte Personal des EVTZ gerichtet hat. Für das Jahr 2020 wird ausgewertet, welche spezifischen Aspekte im Rahmen einer erneuten Schulung beleuchtet werden sollen.

**c) Enthaltungspflicht bei Interessenkonflikt**

In den Antikorruptionsbestimmungen wird wiederholt die Abgabe einer Pflichterklärung über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten sowie die Pflicht vorgesehen, solche Erklärungen zu überprüfen, indem sie miteinander abgeglichen werden. Der EVTZ passt sich dieser Pflicht ausnahmslos an und sieht insbesondere im Bereich der Beitragsgewährung und der Bewertungstätigkeit in Zusammenhang mit öffentlichen Vergaben spezifische Pflichterklärungen vor.

Die Vordrucke für die Erklärungen über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten stehen ab Datum der Genehmigung des Verhaltenskodexes, dem sie beigelegt waren, im gemeinsamen Büro des EVTZ zur Verfügung.

**d) Rotation**

Der Wechsel beim Controlling wird dadurch optimal gewährleistet, dass die Amtszeit als Präsident und als Generalsekretär zwei Jahre beträgt. Eine Rotation des Personals in den verschiedenen Aufgabenbereichen ist allerdings angesichts der bescheidenen Größe der Bürogemeinschaft und des sehr begrenzten Stellenplans nicht durchführbar. Diese würde eine Verminderung der Effizienz und der Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit nach sich ziehen, sodass die dem Personal anvertrauten Tätigkeiten und Aufgaben zum Großteil nicht zu Ende geführt werden könnten.

**e) Weitere allgemeine gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung.**

**Anmerkungen:**

Mit Bezug auf die allgemeinen in diesem Plan nicht ausdrücklich erwähnten Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung wird Folgendes angemerkt:



- Spezifische Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen: (da es über der obersten Stufe keine weiteren Führungspositionen gibt, sind neben den Bestimmungen betreffend den Generalsekretär und die Mitglieder des Generalsekretariats, welche nachstehend angeführt werden, keine weiteren spezifischen Bestimmungen erforderlich. *Der mit Art. 1 Abs. 42 des Gesetzes Nr. 190/2012 eingeführte neue Abs. 16-ter des Art. 53 des GvD Nr. 165/2001 legt fest, dass die Bediensteten [die Bestimmung bezieht sich nur auf Führungskräfte oder Verfahrensverantwortliche], die während der letzten drei Dienstjahre hoheitliche oder rechtsgeschäftliche Befugnisse für die öffentlichen Verwaltungen wahrgenommen haben, in den drei der Auflösung des Dienstverhältnisses folgenden Jahren keine abhängige oder freiberufliche Arbeit bei den privaten Rechtssubjekten leisten dürfen, an welche die mit genannten Befugnissen ausgeübte Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung gerichtet war. In der Bestimmung sind daraufhin auch die Strafen vorgesehen: Die unter Verletzung dieser Bestimmungen abgeschlossenen Verträge bzw. erteilten Aufträge sind nichtig. Die privaten Rechtssubjekte, die sie abgeschlossen bzw. erteilt haben, dürfen für die darauffolgenden drei Jahre keine Verträge mit den öffentlichen Verwaltungen abschließen, und schließlich müssen diesbezüglich eventuell erhaltene und festgestellte Vergütungen erstattet werden.*
- Spezifische Bestimmung betreffend die Einsetzung von Kommissionen, Zuteilung zu den Ämtern und Erteilung von Aufträgen im Falle von strafrechtlicher Verurteilung wegen Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung (einige dieser Gegebenheiten treffen auf den EVTZ und dessen Tätigkeitsbereich nicht zu; im Allgemeinen wird in diesem Zusammenhang auf die Gesetzesbestimmungen verwiesen, und zwar den mit Art. 1 Abs. 46 des Gesetzes Nr. 190/2012 eingeführten neuen Art. 35-bis des GvD Nr. 165/2001, welcher Folgendes besagt: Wer, auch mit nicht rechtskräftigem Urteil, wegen der Verbrechen laut dem Zweiten Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches verurteilt wurde: a) darf nicht – auch nicht mit Aufgaben der Schriftführung – in Kommissionen für den Zugang zum öffentlichen Dienst oder für öffentliche Auswahlverfahren berufen werden; b) darf keinem Amt – auch nicht mit leitenden Aufgaben – zugeteilt werden, das für die Verwaltung der Finanzmittel, den Ankauf von Gütern, Diensten und Lieferungen sowie für die Gewährung oder Entrichtung von Subventionen, Beiträgen usw. zuständig ist; c) darf keinen Kommissionen für die Wahl des Vertragspartners zwecks Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Gewährung oder Entrichtung von Subventionen, Beiträgen usw. angehören. Die Bestimmung laut Abs. 1 ergänzt die Gesetze und Verordnungen, die die Einsetzung von Kommissionen und die Ernennung deren Schriftführer regeln (so dass ihre Verletzung die Rechtswidrigkeit der abschließenden Maßnahme bewirkt).
- spezifische Regelung betreffend die Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (die Bediensteten stehen im Dienstverhältnis zu den jeweiligen Landesverwaltungen und unterliegen den von diesen jeweils vorgesehenen Vertragsbestimmungen)
- spezifische Regelung betreffend die Durchführung von außerdienstlichen Aufträgen (die Bediensteten stehen im Dienstverhältnis zu den jeweiligen Landesverwaltungen, demnach obliegt es der jeweiligen Personalabteilung, eventuelle außerdienstliche Tätigkeiten zu überprüfen und zu genehmigen).

Die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung des EVTZ überprüft im Laufe des Jahres die Wirksamkeit und Effizienz der im Hinblick auf das Management der Korruptionsrisiken durchgeführten Maßnahmen und verfasst darüber jedes Jahr den laut Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 190/2012)



vorgesehenen Bericht. Außerdem aktualisiert sie den Plan zur Korruptionsvorbeugung, ändert Verordnungen ab oder erstellt neue Verordnungen.

## **7. Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität 2020 – 2022**

Mit Beschluss des Vorstandes des EVTZ Nr. 16/2017 ist der amtierende Generalsekretär Mag. Dr. Christoph von Ach zum Verantwortlichen für die Transparenz im Sinne des Art. 10 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 ernannt.

Der Dreijahresplan für die Transparenz und Integrität enthält die wichtigsten Maßnahmen und Leitlinien, die der EVTZ im Dreijahreszeitraum 2020-2022 in Bezug auf die Transparenz zu beachten gedenkt.

### **a) Maßnahmen betreffend Bekanntmachung und Transparenz**

Die Verantwortliche für die Transparenz oder ihr Beauftragter müssen der laut geltenden Bestimmungen im Sinne des GvD vom 14. März 2013, Nr. 33 vorgesehenen Veröffentlichungspflicht auf der offiziellen Website [www.euoparegion.info.it](http://www.euoparegion.info.it) im Bereich „Transparente Verwaltung“ nachkommen und unter Beachtung der Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Datenschutzes im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des GvD vom 14. März 2013, Nr. 33 die erfolgte Veröffentlichung überprüfen.

Die getroffenen Maßnahmen sind auf der offiziellen Website [www.euoparegion.info.it](http://www.euoparegion.info.it) im Bereich „Transparente Verwaltung“ einsehbar bzw. werden dort binnen 60 Tagen nach Genehmigung des Dreijahresplans für die Transparenz angeführt. Im Einzelnen ist Folgendes vorgesehen:

- die ausdrückliche Bestimmung einer für die Übermittlung verantwortlichen Person (in der Person des Generalsekretärs des EVTZ, der für die Übermittlung aller veröffentlichungspflichtigen Dokumente verantwortlich ist und diese dann an die für die Veröffentlichung verantwortliche Person weiterleitet).
- die ausdrückliche Bereitstellung einer Person, die für die Veröffentlichung der Maßnahmen verantwortlich ist (in der Person des Mitarbeiters, der für die Verwaltung der Homepage des EVTZ und damit auch des Abschnitts Transparente Verwaltung zuständig ist).

Das sind die wichtigsten Neuerungen, mit denen den gesetzlich vorgesehenen Pflichten in Sachen Transparenz (und Zugang zu den Akten) mit einem neuen starken Implementierungsansatz begegnet wird. Darüber hinaus wird in den kommenden Monaten im Hinblick auf eine Gesamtüberprüfung der institutionellen Website auch der Teil der „Transparenten Verwaltung“ neugestaltet.

Sind die veröffentlichungspflichtigen Informationen nicht auf der offiziellen Webseite einzusehen, so hat die daran interessierte Person im Sinne des Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 das Recht, diese Informationen über das Rechtsinstitut des Bürgerzugangs direkt beim Transparenzverantwortlichen mit einer einfachen Anfrage kostenlos zu beantragen oder sich bei dessen Untätigkeit diesbezüglich an die anderen Mitglieder des Generalsekretariats – derzeit Dott.ssa Boglarka Fenyvesi-Kiss und Mag. Matthias Fink – zu wenden, welche die Ersatzbefugnis innehaben.



Der EVTZ beabsichtigt, über die Generaldirektionen und die Ämter für Personalentwicklung seiner Mitglieder spezifische Schulungen zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu organisieren, die sich an die Bediensteten (auch mit befristetem Arbeitsverhältnis) richten. Zweck dieser verwaltungsinternen und -externen Schulungen ist, die Bediensteten über die Inhalte und Zielsetzungen des Dreijahresplans für die Transparenz sowie über die damit zusammenhängenden Amtshandlungen in Kenntnis zu setzen.

Was das Rechtsinstitut des Whistleblowings zur Begünstigung der vertraulichen Meldung rechtswidriger Handlungen, von denen der Bedienstete im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses in Kenntnis gelangt ist (Art. 54-bis des GvD Nr. 165/2001) betrifft, können die Mitarbeiter des EVTZ (außer die von den jeweiligen Verwaltungen der Mitgliedsländer des EVTZ angewandten Maßnahmen zu nutzen und auf die diesbezüglich vorgesehenen und den eigenen Mitarbeitern mitgeteilten Meldedienste zurückzugreifen) ein dafür auf der Homepage des EVTZ [www.euoparegion.info.it](http://www.euoparegion.info.it) bereitgestelltes Formular verwenden und es an die E-Mail-Adresse [whistleblower@euoparegion.ino](mailto:whistleblower@euoparegion.ino) senden und nicht nur rechtswidrige Handlungen, sondern auch Umstände, die den Grundsatz der Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung verletzen könnten, anonym melden.

Schließlich wird daran erinnert, dass gemäß Gesetz Nr. 179/2017 die Geheimhaltung der Identität des Whistleblowers so weit wie möglich zu wahren ist (Art. 1 Abs. 3 "Die Identität des Whistleblowers darf nicht preisgegeben werden").

Was die Pflicht der Veröffentlichung der Daten im Sinne des Art. 14 des LG Nr. 33/2013 betrifft, wird festgehalten, dass die Mitglieder des Vorstands und der Versammlung des EVTZ ihre Funktionen unentgeltlich ausüben.

\*\*\*

Dieser Plan wurde vom Generalsekretär des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ genehmigt.

Die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz

Dr. Christoph von Ach

Bozen, den 25.09.2019

Veröffentlicht auf der Webseite unter dem Bereich „*Transparente Verwaltung*“

**MAPPATURA DELLE ATTIVITA' A RISCHIO CORRUZIONE del GECT "EUREGIO TIROLO-ALTO ADIGE-TRENTINO"**

Definizione del processo/fase									Valutazione del rischio				Note	Trattamento del rischio						
(Processo)	Descrizione processo	Fase	Input (esigenza)	Output (risultato atteso)	Fonte normativa	Responsabile del processo o della fase	Peso economico	Livello della discrezionalità	a) identificazione dei rischi e delle loro cause		b) livello del rischio (vedi allegati)			c) ponderazione del rischio		Misura di prevenzione	Indicatori di monitoraggio	Valore atteso	Struttura responsabile dell'attuazione individuale (= del suo direttore)	Termine per l'attuazione
									Descrizione dei rischi	Causa dei rischi	SOMMA DELLA PROBABILITÀ	SOMMA DELL'IMPATTO	LIVELLO DEL RISCHIO	Priorità di trattamento						
	1. Conferimento incarichi di collaborazione	1.1 Ricerca professionista	Necessità di ottenere servizi di consulenza di qualità al minor prezzo	Individuazione professionista/esperto	D.lgs. 267/2000 e D.lgs. n. 165/2001, nonché regolamento interno	Segretario generale	medio	alto	Modalità di scelta non corretta; Possibili conflitti di interesse; Reiterazione di incarichi agli stessi soggetti	Mancato controllo della procedura di selezione; Mancata verifica dei requisiti	17	4	21	media	*A livello generale si rimarca come la attività di controllo e monitoraggio successivo non possa in una struttura come questa essere demandata ad un OIV, non esistendo tale figura, se non per gli enti che concorrono a dare vita al GECT e che quindi sono essi stessi supervisor, con i loro vertici apicali, di tutta la attività portata avanti e dei relativi risvolti.	Indagine di mercato preventiva; Attingere se possibile dagli elenchi dei professionisti predisposti dalla Provincia Autonoma di Bolzano; Coinvolgimento dei membri del Segretariato generale alla procedura di selezione	Numero segnalazioni di non corretta selezione	Esecuzione corretta della procedura	Segretariato generale	Già in atto
		1.2 Stipulazione contratto	Risultati selezione	Acquisizione della consulenza/prestazione	Normativa contrattualistica	Segretario generale	medio	basso	Inserimento di clausole contrattuali favorevoli al contraente che possano arrecare danno al GECT	Mancato controllo del contenuto contrattuale	15	4	19	bassa	*	Redazione da parte di un addetto non coinvolto nelle fasi precedenti e sottoscrizione da parte del Segretario Generale	Numero segnalazioni di danno erariale	Corretta stipulazione contratti	Segretariato generale	Già in atto
	2. Assegnazione contributi (fondo ricerca scientifica, fondo mobilità)	2.1 Ammissibilità domanda	Avvio della procedura per assegnare correttamente i fondi	Corretto espletamento della prima fase di assegnazione dei fondi	Bando Euregio; Regolamento Fondo FWF	Segretario generale	alto	medio	Modalità di valutazione ammissibilità non corretta	Mancato controllo della fase di valutazione ammissibilità	17	4	21	bassa	*Di competenza di Euregio e Provincia autonoma di Trento.	Collaborazione con istituti pubblici del settore; Rispetto delle previsioni contenute nel bando	Numero segnalazioni di non corretta selezione	Corretta verifica di ammissibilità	Segretariato generale	Già in atto
		2.2 Valutazione merito	Valutazione dei progetti per l'assegnazione dei finanziamenti	Migliore valutazione qualitativa dei progetti	Bando Euregio; Regolamento Fondo FWF	Segretario generale	alto	alto	Valutazione non trasparente;	Ipotetici conflitti di interesse dei membri di commissione	22	4	26	media	Di competenza del Fondo FWF e del Comitato scientifico Euregio	Collaborazione con istituti pubblici specializzati per la valutazione; Dichiarazioni di assenza di conflitto di interesse; Coinvolgimento di osservatori	Numero ricorsi	Corretta valutazione dei progetti	Segretariato generale	Prima misura già in atto.
		2.3 Rendicontazione	Verifica della documentazione e della ammissibilità spese	Definizione dell'importo da liquidare	Bando Euregio; Regolamento Fondo FWF; Regolamenti di rendicontazione degli enti collaboranti	Responsabile istruttoria	alto	basso	Mancata esclusione delle richieste di pagamento o di singole voci di spesa prive dei requisiti di ammissibilità	Mancato controllo delle attività di verifica	20	3	23	bassa	*	Collaborazione con istituti pubblici del settore per le verifiche; Rispetto delle previsioni contenute nel bando	Numero segnalazioni di non corretta valutazione di ammissibilità	Corretta definizione dell'importo da liquidare	Segretariato generale	Già in atto
		2.4 Liquidazione	Rispetto dell'ordine di arrivo delle richieste di pagamento	Pagamento tempestivo e continuativo delle richieste di pagamento che pervengano	Bando Euregio; Regolamento Fondo FWF; Regolamenti di rendicontazione degli enti collaboranti	Segretario generale	alto	basso	Mancata equità nella tempistica di liquidazione	Mancato controllo dei tempi di pagamento	13	3	16	bassa	*	Rigorous rispetto dell'ordine di arrivo nel pagamento delle fatture (principio di imparzialità)	Numero segnalazioni di mancato rispetto dei termini di pagamento; Numero solleciti di pagamento	Corretta procedura di liquidazione con rispetto dei termini	Segretariato generale	Già in atto
	3. Acquisti e forniture pari o superiori a 150.000,00 euro	3.1 Definizione oggetto e strumento affidamento	Acquisizione del bene/servizio	Corretta acquisizione del bene/servizio	Codice appalti e legge provinciale 16/2015, così come novellata dalla legge provinciale n. 3/2019	Segretario generale	basso	alto	Definizione di strumenti per l'affidamento che non garantiscano piena trasparenza	Mancato controllo della trasparenza	21	4	25	media	*	Ricorso al portale pubblico bandloadige	Numero segnalazioni di mancata trasparenza della procedura di affidamento	Corretta procedura di acquisizione beni e servizi	Segretariato generale	Già in atto
		3.2 Preparazione documentazione della relativa procedura	Definizione servizio richiesto	Avvio procedura di gara	Codice appalti e legge provinciale 16/2015	Responsabile istruttoria	basso	basso	Predisposizione di documentazione non completa o non idonea alla procedura; Definizione di requisiti troppo restrittivi	Mancato controllo della documentazione	17	3	20	bassa	*	Avvalimento di modelli e consulenza dell'ACP della Provincia Autonoma di Bolzano	Numero segnalazioni di carenza o parziale trasparenza della procedura di affidamento	Corretta predisposizione della documentazione di gara	Segretariato generale	Già in atto
		3.3 Espletamento procedura e suo esito	Acquisizione del bene/servizio	Corretta acquisizione del bene/servizio	Codice appalti e legge provinciale 16/2015	Segretario generale	basso	medio	Mancata o non corretta verifica dei requisiti al fine di favorire un concorrente; Valutazione non corretta delle offerte	Mancato controllo delle attività di verifica	19	3	22	bassa	*	Avvalimento di modelli e consulenza dell'ACP della Provincia Autonoma di Bolzano	Numero segnalazioni o ricorsi per esclusione di concorrenti e per non corretta valutazione delle offerte	Corretto espletamento della procedura	Segretariato generale	Già in atto
	4. Acquisti e forniture inferiori a 150.000,00 euro	4.1 Definizione oggetto e strumento affidamento	Programmazione delle attività	Scelta della procedura	Codice appalti e legge provinciale 16/2015 e regolamento interno	Segretario generale	alto	medio	Conflitto di interessi dei funzionari che contribuiscono alla programmazione delle attività; Mancata rispondenza alle norme attinenti le procedure ad evidenza pubblica; Frazionamento artificioso	Mancato controllo	20	4	24	alta	*	Consulenza dell'ACP della Provincia Autonoma di Bolzano; standardizzazione delle procedure; coinvolgimento dei membri del segretario generale nella scelta dello strumento di affidamento	Numero segnalazioni di mancata rispondenza alle norme attinenti l'evidenza pubblica	Scelta dello strumento di affidamento adeguato	Segretariato generale	Già in atto

		4.2 Scelta dei criteri di aggiudicazione	Inizio procedura di affidamento	Corretta redazione della documentazione	Codice appalti e legge provinciale 16/2015 e regolamento interno	Segretario generale	alto	alto	Criteri di scelta favorevoli ad un operatore economico	Mancato controllo nella fase di individuazione dei criteri di aggiudicazione	21	4	25	alta	*	Scelta effettuata dal RUP in collaborazione con il relativo Project Manager e i membri del Segretariato generale	Numero segnalazioni di non corretta determinazione dei criteri di aggiudicazione	Corretta documentazione per la procedura di aggiudicazione	Segretariato generale	Già in atto
		4.3 Richiesta offerte	Avanzamento nella procedura di selezione	Ricezione delle offerte	Codice appalti e legge provinciale 16/2015 e regolamento interno	Responsabile istruttoria	alto	alto	Mancata rotazione nella scelta degli operatori economici invitati;	Mancato controllo nella fase di individuazione degli operatori economici	20	3	23	bassa	*	Rotazione degli operatori invitati; Pubblicazione sul sito GECT dell'avvio di indagine di mercato	Numero segnalazioni di mancato invito a presentare offerta	Corretta individuazione degli operatori economici invitati	Segretariato generale	Già in atto
		4.4 Valutazione offerte	Ricezione offerte	Scelta dell'offerta	Codice appalti e legge provinciale 16/2015 e regolamento interno	Segretario generale	alto	medio	Valutazioni non corrette al fine di favorire determinati concorrenti	Mancato controllo della valutazione e di eventuali conflitti di interesse	22	4	26	media	*	Previsione dichiaratoria di assenza di conflitto di interessi; apertura delle offerte in presenza di più di un collaboratore/addetto o con funzioni diverse	Numero segnalazioni o ricorsi per non corretta valutazione delle offerte	Corretta valutazione delle offerte	Segretariato generale	Il modello relativo alla dichiarazione sul conflitto di interessi è stato, al pari di tutta la modulistica, aggiornato di recente e sarà pubblicato sul sito contestualmente alla pubblicazione del PTPCT 2020-2022
		4.5 Redazione incarico	Trasformazione della scelta in contratto	Acquisizione del bene/servizio	Codice appalti e legge provinciale 16/2015 e regolamento interno	Segretario generale	alto	basso	Eventuale applicazione di particolari condizioni contrattuali o diversi tempi di redazione	Mancato controllo delle condizioni contrattuali	13	3	16	bassa	*	Avvalimento di modelli e consulenza dell'ACP della Provincia Autonoma di Bolzano; Redazione da parte di un addetto non coinvolto nelle fasi precedenti	Numero segnalazioni per danno erariale	Stipulazione di contratti a norma	Segretariato generale	Già in atto
5. Pagamenti		5.1 Ricezione ed ammissibilità fatture passive	Registrazione e verifica della fattura in entrata	Definizione importo da liquidare con mandato di pagamento	Regolamento di contabilità, Norme relative alla fatturazione elettronica PA, Normativa fiscale	Responsabile istruttoria	alto	basso	Autorizzazioni pagamenti non corrette	Mancato controllo dei requisiti di ammissibilità fattura	10	3	13	bassa	*	Coinvolgimento di più di un addetto alla fase di verifica	Numero fatture non sottoposte a verifica di regolarità/ammissibilità	Corretta verifica della fatture	Segretariato generale	Già in atto
		5.2 Liquidazione fatture	Conclusione del processo con evasione delle fatture	Pagamento tempestivo e continuativo delle fatture accettate	Regolamento di contabilità, Norme relative alla fatturazione elettronica PA, Normativa fiscale	Segretario generale	alto	basso	Disparità nella tempistica della liquidazione delle rispettive fatture	Mancato controllo dei tempi di pagamento	13	4	17	bassa	*	Rigoroso rispetto dell'ordine di arrivo nel pagamento delle fatture (principio di imparzialità)	Numero solleciti di pagamento/Segnalazione autorità competenti fiscali e tributarie di irregolarità delle fatture pagate	Pagamenti nei termini	Segretariato generale	Già in atto

## **Relazione di accompagnamento alla mappatura delle attività di rischio**

**(art. 1, co.14, l.190/2012).**

La stesura del Piano anticorruzione 2020-2022 ha compreso la mappatura delle attività a rischio corruzione del GECT Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino.

In sede di esame, sulla base degli indicatori di monitoraggio predisposti nella mappatura, dell'andamento complessivo delle attività a rischio, non si rileva alcuna problematica.

Nessuno dei parametri adottati quali indicatori di monitoraggio è risultato non rispettato.

## **Begleittext zur Auflistung der Risikobereiche**

**(art.1, Abs, Gesetz n. 190/2012)**

Die Abfassung des Antikorruptionsplans 2020-2022 hat die Auflistung der potentiellen Korruptions-Risikobereiche beim EVTZ „Europaregion Tirolo-Südtirol-Trentino“ beinhaltet.

Bei der Überprüfung dieser Risikobereiche, welche auf der Grundlage der in der Auflistung vorgesehenen Monitoring-Indikatoren erfolgt ist, wurden keinerlei Problematiken festgestellt.

Alle Parameter, welche als Monitoring-Indikatoren ausgewählt wurden, sind anstandslos berücksichtigt worden.

25.09.2019

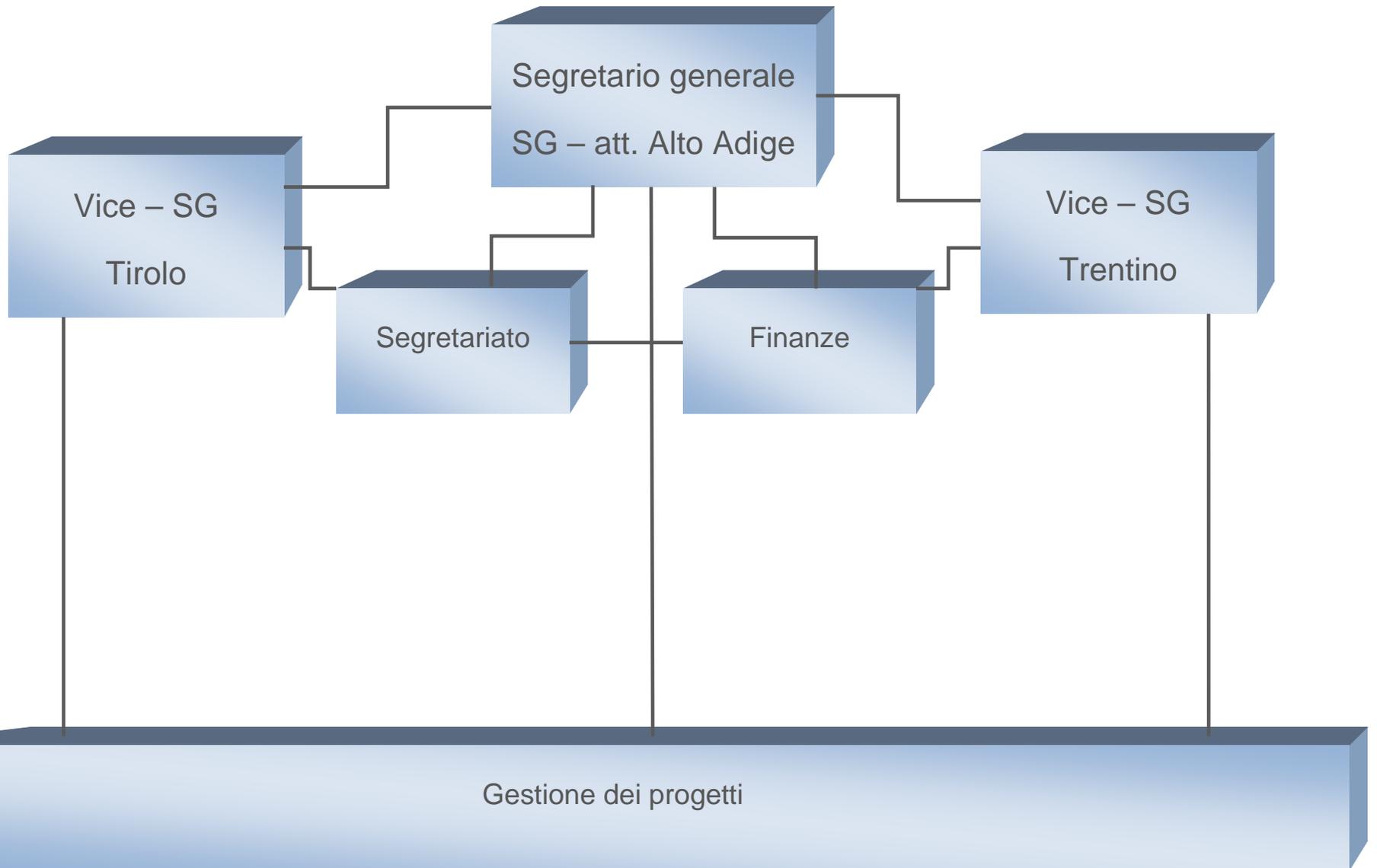
Il Responsabile della Prevenzione della corruzione e della Trasparenza

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz

Dr. Christoph von Ach



# GECT Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino – Organigramma



# EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino – Organigramm

